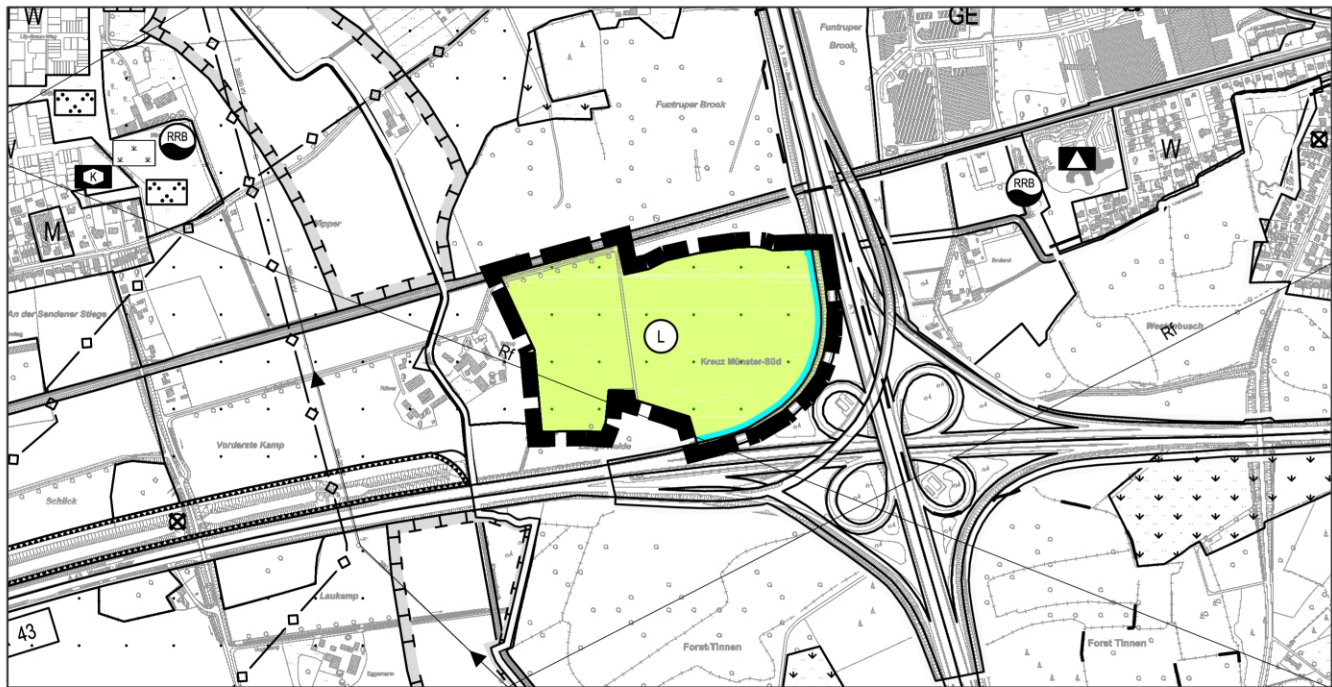
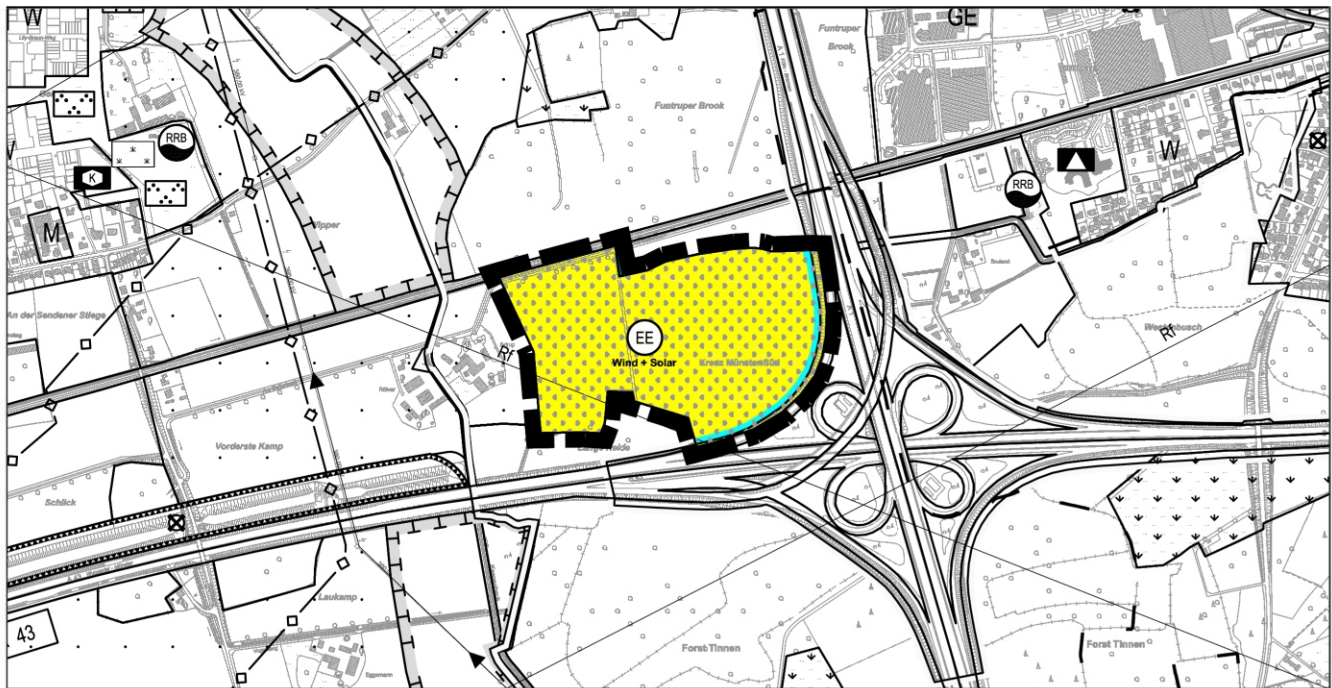


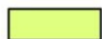
Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Änderungsbereich



Flächen für die Landwirtschaft



Flächen für Ver- und Entsorgung

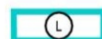


Erneuerbare Energien:
Wind- und Solarenergie



Beschleunigungsgebiet für die
Windenergie an Land

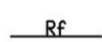
Kennzeichnung, nachrichtliche Übernahmen
und Vermerke



Landschaftsschutzgebiet

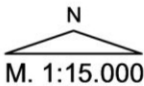


Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft



Richtfunk

Textliche Festlegungen gemäß § 249c Abs. 3 Baugesetzbuch siehe Rückseite



Plan zur 133. Änderung
des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Münster am **24.04.2024** gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung dieser Änderung gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. **10** vom **17.05.2024** bekannt gemacht.

Münster,

Der Oberbürgermeister
i.A.

Diese Änderung nebst zugehöriger Begründung wurde vom _____ bis einschließlich _____ veröffentlicht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Münster,

Der Oberbürgermeister
i.A.

Dieser Änderungsplan ist durch den Rat der Stadt Münster am _____ abschließend beschlossen worden (§ 2 BauGB).

Münster,

Oberbürgermeister

Schriftführer

Dieser Änderungsplan ist mit Verfügung vom _____ genehmigt worden (§ 6 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB).

Münster,

Bezirksregierung Münster
i.A.

Dieser Änderungsplan ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. ____ vom _____ wirksam geworden (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Münster,

Der Oberbürgermeister
i.A.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Textliche Festlegungen gemäß § 249c Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB): geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen

Artenschutz

1.1 Vermeidungsmaßnahme V1: Bauzeitenregelung

Die Baufeldfreimachung und -vorbereitung sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum vom 16.08. – 14.03 eines jeden Jahres durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in diesem Zeitraum fertigzustellen.

Zum Schutz der gehölzbrütenden Vogelarten aber auch der Fledermausarten ist zudem das gesetzlich vorgeschriebene Rodungsverbot i.S.d. § 39 BNatSchG zwischen 1. März und 30. September einzuhalten.

Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend Baufeldfreiräumungen außerhalb des o.g. Zeitfensters erforderlich, wird zuvor durch eine fachkundige Person festgestellt, ob in dem von der Räumungsmaßnahme betroffenen Eingriffsbereich aktuelle Bruten vorhanden sind. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann der Abtrag von Oberboden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch im Zeitraum von 15. März bis 15. August erfolgen.

1.3 Vermeidungsmaßnahme V2: Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen

Die Windenergieanlage (WEA) wird im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. im Zeitraum von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abgeschaltet, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe im 10-Minuten-Mittel < 6 m/s
- Lufttemperatur > 10 Grad Celsius in Gondelhöhe

Durch ein freiwilliges Gondelmonitoring des Vorhabenträgers kann dieses umfassende Abschaltszenario gegebenenfalls nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.

Das parallel verlaufende akustische Fledermaus-Monitoring ist nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter durchzuführen. Zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. eines Jahres umfassen, sind zu erfassen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres können die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst werden. Die WEA ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.